

Alle diese gesetzlichen Anordnungen bestimmen nicht nur die Rechte der Grundherren, sondern auch die der Unterthanen über ihre gegenseitigen Verhältnisse und allen unbilligen Ausschreitungen der Ersteren ist durch die in dem zuletzt gedachten Gesetz, Seite 621. No. 5. enthaltene Drohung: daß solchenfalls die Unterthanen sofort unentgeltlich der Erbunterthänigkeit von den Aemtern entlassen werden sollen, hinreichend vorgebeuget worden. Wäre es dem Herrn Direktor gefällig, mit diesen gesetzlichen Vorschriften anoch dasjenige zu vergleichen, was der sehr gründlich unterrichtete Engelhardt in der Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen im 9ten Bande der dritten Auflage, Seite 123. u. folg. über die Verhältnisse der Erbunterthänigkeit und Laßnahrungen in der sächsischen Oberlausiz, gesagt hat, so würde er kaum mehr von einer legitimen Doppeltnechtschaft sprechen, welche in dieser Provinz statt finden soll und sich durch einen solchen offenbaren Vorwurf nicht fernerhin mehr an einer Regierung versündigen, welche bereits über ein halbes Jahrhundert lang, nur aus Principen der reinsten Menschenliebe und unbestechlichsten Gerechtigkeit handelte.

als die in demselben Gesetze, Seite 621. No. 5. enthaltene Drohung: daß solchenfalls die Unterthanen sofort unentgeltlich der Erbunterthänigkeit von den Aemtern entlassen werden sollen, hinreichend vorgebeuget worden.